

III ZR 140/63

Verkündet
am 23. April 1964

2177 085

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Kurt K [REDACTED], B [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n, vertreten
durch den Innenminister, dieser vertreten durch den Regie-
rungspräsidenten in M [REDACTED],

Beklagten, Revisionsbeklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm/Westf vom 10. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wird das genannte
Urteil im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als
es - mit Ausnahme eines Pauschbetrages von 500 DM
für Rechtsverfolgungskosten - zum Nachteil des
Klägers erkannt hat.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 3. Mai 1952 befuhr der Kläger mit seinem Personenkraftwagen die Weseler Straße (Bundesstraße Nr. 51) in Münster/Westf. Dabei geriet der Wagen ins Schleudern und überschlug sich. Der Kläger erlitt schwere Verletzungen, insbesondere eine Hirnkontusion. Der Wagen wurde beschädigt.

Auf der Fahrbahn der Weseler Straße befand sich zur Zeit des Unfalls eine über 1 km lange Ölspur. Der Kläger behauptet, daß diese das Schleudern seines Wagens verursacht habe. Der Versuch, den Eigentümer und den Fahrer eines Öltankwagens für die Schäden verantwortlich zu machen, mißlang. Die Klage wurde rechtskräftig abgewiesen, weil nicht festgestellt werden konnte, daß die Ölspur von dem Tankwagen stammte.

Der Kläger nahm daraufhin die Stadt M■■■■■ als Verkehrs-sicherungspflichtige und das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherrn der bei der Absicherung der Ölspur eingesetzten Polizeibeamten in Anspruch (6 O 100/55 IG Münster). Er beantragte, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 6 100 DM zu bezahlen sowie festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm allen aus dem Unfall vom 3. Mai 1952 entstandenen Schaden zu ersetzen. Durch Urteil des Landgerichts vom 28. Oktober 1955 wurde die Stadt wegen Verletzung ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) für haftbar erklärt; die Klage gegen das Land wurde abgewiesen, weil der Kläger anderweit, nämlich von der Stadt, Ersatz zu erlangen vermöge (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Kläger legte kein Rechtsmittel ein. Damit wurde das Urteil rechtskräftig, soweit die Klage gegen das Land abgewiesen war. Auf die Berufung der Stadt wurde die Klage auch abgewiesen, soweit sie

- 3 -

gegen diese gerichtet war. Die Revision des Klägers wurde vom erkennenden Senat durch Urteil vom 13. März 1958 - III ZR 226/56 - zurückgewiesen.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der Kläger seine Schadensersatzansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen weiter. Er hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, 2 982,40 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Beide Parteien haben sich mit der Verwertung der Beweisaufnahmen der Vorprozesse einverstanden erklärt.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klage erweitert und beantragt, das Land zu verurteilen, 88 530,90 DM nebst Zinsen und eine monatliche Rente von 579,90 DM ab 1. Januar 1961 zu bezahlen sowie festzustellen, daß das Land verpflichtet sei, ihm den aus der Auflösung seines Lebensversicherungsvertrages mit der Nordstern-Versicherungs AG in Köln entstandenen, sowie allen weiteren noch nicht feststehenden Unfallschaden aus Vergangenheit und Zukunft zu ersetzen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage, auch soweit sie im Berufungsrechtszug erweitert wurde, als unzulässig abgewiesen werde. Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat durch sein Urteil vom 12. Juli 1962 - III ZR 87/61 - (= BGHZ 37, 375) das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil die Rechtskraft des im ersten Rechtsstreit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zwischen den Parteien ergangenen Urteils der Zulässigkeit der neuen Klage nicht entgegenstehe.

Das Berufungsgericht hat nunmehr die Leistungsansprüche des Klägers in Höhe eines Drittels dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt mit Ausnahme eines Betrages von 500 DM Unkostenpauschale für Rechtsverfolgung, den es in vollem Umfange abgewiesen hat. Das Berufungsgericht hat das beklagte Land weiter für verpflichtet erklärt, dem Kläger allen weiteren Schaden aus dessen Verkehrsunfall vom 3. Mai 1952 zu einem Drittel zu ersetzen. Im übrigen hat es die Leistungsansprüche und den allgemeinen Feststellungsanspruch abgewiesen. Den Feststellungsanspruch zu Ziff. 2 a des Klageantrages (Schaden aus Auflösung der Lebensversicherung des Klägers) hat es in vollem Umfang abgewiesen. Es hat den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Höhe der zuerkannten Leistungsansprüche an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit seiner Revision hat der Kläger seine abgewiesenen Ansprüche zunächst in vollem Umfange weiterverfolgt, in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht hat er die Revision in Höhe von DM 500,- wegen Zahlung einer Unkostenpauschale zurückgenommen, während die Revision des beklagten Landes die völlige Abweisung der Klage erstrebt. Beide Parteien beantragen die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Zur Revision des beklagten Landes:

1.) Wie das Berufungsgericht im Anschluß an seine Feststellungen im Vorprozeß (6 O 100/55 IG Münster) feststellt, ergriffen die Polizeibeamten des beklagten Landes, nachdem sie von der Ölspur Kenntnis erhalten hatten, die erforderlichen Maßnahmen. Sie veranlaßten den städtischen Fuhrpark, die Ölspur abzustreuen. Am Anfang und Ende der Spur wurde je ein Beamter aufgestellt, um die Verkehrsteilnehmer zu warnen. Nach der Streuung fuhr ein Beamter die Strecke ab und stellte fest, daß die Ölspur ordnungsgemäß abgedeckt war. Danach erklärten die Beamten etwa um 16 Uhr dem beim städtischen Fuhrpark bediensteten Kraftfahrer O■■■■■■, der die Streuaktion leitete, die Abstreuerung sei jetzt gut, falls aber wieder gestreut werden müßte, würde er von Polizeibeamten wieder angerufen werden. Die Warnposten wurden eingezogen. Kurz darauf, etwa gegen 16.30 Uhr forderte ein Polizeibeamter, der sich nicht mehr ermitteln ließ, den Fuhrpark fernmündlich auf, die Ölspur nachzustreuen. Nach der Aussage des Zeugen Ossenbeck wurde auf den Anruf hin unverzüglich mit Hilfe eines Spezialgeräts, eines 5 to-Sandstreuanhängers, die zweite Streuung begonnen. Die Ölspur wurde dreimal abgefahren. Dann wurde die Streuung wegen eines Regens, der etwa um 16 Uhr 35 begann und in der Folge stärker wurde, unterbrochen. Kurz nach dem Ende des Regens, gegen 17 Uhr, verunglückte der Kläger. Danach wurde die Strecke von dem städtischen Streutrupp nochmals abgestreut.

2.) Ohne Erfolg wendet sich die Revision des beklagten Landes gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die Polizei habe für die Zeit nach dem ersten Abstreuen der Ölspur, das heißt etwa ab 16 Uhr, die Kontrolle der Gefahrenstelle gegenüber der verkehrssicherungspflichtigen Stadt Münster ausdrücklich übernommen. Diese Folgerung, die das Berufungsgericht aus der Erklärung der Polizeibeamten gegenüber Ossenbeck zieht, falls wieder gestreut werden müsse, werde angerufen werden, ist möglich und beruht entgegen der Ansicht der Revision nicht auf einem Verstoß gegen § 286 ZPO; sie entspricht vielmehr der gegebenen Lage. Für die Bediensteten des Fuhrparks bestand kein Grund, vor einer neuen Aufforderung durch die Polizei etwas zu unternehmen, um den von der Ölspur ausgehenden Gefahren entgegenzutreten. Den Polizeibeamten andererseits mußte klar sein, daß der Fuhrpark ohne neuen Anruf nichts unternehmen werde. Sie konnten auch nicht erwarten, daß die Bediensteten des Fuhrparks von sich aus mehr tun würden als das, was die Polizei ihnen gegenüber als notwendig bezeichnete; die Polizeibeamten mußten vielmehr damit rechnen, daß die städtischen Bediensteten sich darauf verlassen würden, neben der angeforderten Streuung etwa noch nötige Maßnahmen würden wie bisher von der Polizei veranlaßt werden. Die Polizeibeamten konnten insbesondere nicht damit rechnen, daß die Angehörigen des Streutrupps sich während der durch den Regen verursachten Unterbrechung des Streuens an den Enden der kilometerlangen Ölspur als Warnposten aufstellen würden, weil das nicht die eigentliche Aufgabe des Streutrupps war und weil zuvor die Polizei die Warnposten gestellt hatte. Die Polizeibeamten hätten unter diesen Umständen die städtischen Bediensteten auffordern müssen, für nötig erachtete Warnungsmaßnahmen zu treffen, wenn sie diese entgegen dem bisher geübten Verfahren nicht mehr selbst zu treffen gedachten.

Die polizeiliche Pflicht zur Gefahrenabwehr wird nicht bereits dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer, etwa auf Grund einer Pflicht zur Verkehrssicherung oder zur Wegreinigung nach dem Preuß. Gesetz vom 1. Juli 1912 (GS 187), zur Beseitigung einer Gefahr verpflichtet ist. Das zeigt sich besonders in Fällen, in denen plötzlich Gefahren im Verkehr auftauchen, die der Sicherungs- oder Reinigungspflichtige nicht alsbald zu beseitigen vermag, und ist gerade für den Fall der Gefährdung durch eine Ölspur vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 17. Dezember 1953 - III ZR 136/52 (VRS 7, 87) ausgeführt worden. Rechtsgrundlage dieser Pflicht ist § 14 des Preußischen Polizeivorwaltungsgesetzes. Diese Bestimmung gilt in Nordrhein-Westfalen weiter, wie in dem zuletzt genannten Urteil dargelegt ist und sich aus der landesrechtlichen Neufassung des genannten Gesetzes vom 27. November 1953 (GVBl. NW 1953, 403) ergibt. Der Wortlaut der Bestimmung läßt keinen Zweifel an der primären und umfassenden Pflicht der Polizeibehörde, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Polizei war daher verpflichtet, erforderliche Warnungsmaßnahmen zu treffen oder sicherzustellen, daß sie von städtischen Bediensteten getroffen wurden. Ohne Einfluß auf diese Pflicht ist es, wenn auch die Stadt auf Grund ihrer Verkehrssicherungs- oder Reinigungspflicht dieselben Maßnahmen hätte treffen müssen. Die Revision kann deshalb nichts daraus herleiten, daß der erkennende Senat in seinem im Vorprozeß ergangenen Urteil vom 15. März 1958 - III ZR 226/56 - S. 10 die Frage untersucht hat, ob [REDACTED] während der Unterbrechung der zweiten Streuung Warnposten hätte aufstellen müssen;

davon, daß etwa nur die städtischen Bediensteten zur Warnung verpflichtet gewesen seien, geht das Urteil nicht aus; die Frage eines Verschuldens der Polizeibeamten hatte es nicht zu prüfen, weil als Beklagte damals nur noch die Stadt am Rechtsstreit beteiligt war.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Polizei sei unter den gegebenen Umständen verpflichtet gewesen, die Ölspur unter Kontrolle zu halten und etwa notwendige Warnungsmaßnahmen zu treffen, beruht daher nicht auf einem Rechtsverstoß.

3.) Entgegen der Ansicht der Revision ist dem Berufungsgericht auch darin zu folgen, daß ungeachtet der durchgeführten ersten und der veranlaßten und begonnenen zweiten Streuung eine Warnung der Verkehrsteilnehmer vor den Gefahren der Ölspur erforderlich war. Dem steht nicht entgegen, daß nach der Aussage des Zeugen O. [REDACTED] "noch eine gute Abstreuerung vorhanden war". Das Berufungsgericht hat diese Aussage nicht übersehen, wie die Revision meint, es hat vielmehr ausgeführt, trotz ordnungsmäßiger Abstreuerung sei die Stelle des Unfalles nach dem Urteil des Sachverständigen Zygendera unfallträchtig geblieben, so daß dieselben Schutzmaßnahmen wie vor der ersten Abstreuerung angebracht gewesen seien, sobald sich gezeigt habe, daß der Verkehr auf der Bundesstraße die Sandaufschüttung wirkungslos machte; die alsbaldige Ankunft des neuen Streukommandos habe von dieser Pflicht nicht entbinden können, weil die Ölspur lang und ausgedehnt gewesen sei, also nicht in kurzer Zeit wieder hinreichend durch neues Abstreuen habe gesichert werden können; dazu habe es gegen 16 Uhr 35 zu regnen begonnen und der sich verstärkende

Regen habe bewirkt, daß das Streukommando seine Arbeit eingestellt habe (nach der Aussage O [REDACTED], weil es "doch keinen Zweck mehr hatte, zu streuen"); weiter habe der Regen die Wirkung des Sandes beeinträchtigt und dadurch die Gefahr erhöht. Wenn das Berufungsgericht aus diesen, von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen folgert, die Polizei hätte, wenn sie die Gefahrenstelle im Auge behalten hätte, die dem Verkehr von der Ölspur erneut drohenden Gefahren erkennen müssen und auch erkannt, sie hätte dann bei ordnungsmäßiger Regelung bis zur Beendigung der Arbeit des Streukommandos Warnposten aufgestellt und dadurch den Unfall vermieden, so läßt dies einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Die Anforderungen, die das Berufungsurteil an die Polizei stellt, sind nicht überspannt. Denn wenn die Wirkung der ersten Streuung infolge des lebhaften Verkehrs auf der Bundesstraße nachgelassen hatte, war eine Warnung der Verkehrsteilnehmer geboten, so lange der gefährliche Zustand nicht wieder beseitigt war. Es kann dahinstehen, ob ein solcher Zustand bereits gegeben und für die Polizeibeamten erkennbar war, als die zweite Streuung angefordert wurde, oder ob dies, wie die Revision des beklagten Landes geltend macht, vorsorglich geschah. Die Warnung der Verkehrsteilnehmer wurde jedenfalls nötig, als der einsetzende Regen die Wirkung der Streuung zu beeinträchtigen begann und damit auf dem ohnehin rutschgefährlichen Basaltpflaster ernste Gefahren für die Kraftfahrer herbeiführen mußte. Das beklagte Land hat nicht darzutun vermocht, daß die Polizeibeamten, wenn sie die Ölspur laufend beobachtet hätten, in der Zeit zwischen dem Beginn des Regens und dem Unfall nicht in der Lage gewesen wären, wieder Warnposten aufzustellen.

Allerdings hat das Urteil des erkennenden Senats im Vorprozeß (III ZR 226/56 S. 10) deshalb keine Pflichtwidrigkeit Ossenbecks darin gesehen, daß er es unterließ, während des Regens zusätzlich Warnposten aufzustellen, weil nach der damaligen nicht angegriffenen und deshalb für den erkennenden Senat bindenden tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts auch in dieser Zeit die Straße genügend mit Sand bestreut gewesen oder geblieben sei. Es ist einzuräumen, daß diese Begründung mit der des neuen Berufungsurteils nicht übereinstimmt. Das kann jedoch nichts daran ändern, daß die nunmehr vom Berufungsgericht getroffenen weitergehenden Feststellungen das Ergebnis tragen, Warnposten seien erforderlich gewesen.

4.) Das Berufungsgericht hat somit in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt, daß die Beamten des beklagten Landes verpflichtet waren, die Verkehrsteilnehmer zur Zeit des Unfalls des Klägers vor den Gefahren der Ölspur zu warnen, und daß das Unterlassen der Warnung für den Unfall mitursächlich war. Damit erweist sich die Revision des beklagten Landes als unbegründet.

Zur Revision des Klägers:

1.) Dagegen hat die Revision des Klägers Erfolg, soweit sie sich gegen die Ansicht des Berufungsgerichts wendet, der Kläger müsse im Hinblick auf die Betriebsgefahr seines Fahrzeuges und sein Mitverschulden 2/3 seines Schadens selbst tragen, weil, wenn auch das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls auf Seiten des Klägers vom Berufungsgericht überzeugend verneint ist, ein Mitverschulden des Klägers noch nicht bedenkenfrei festgestellt worden ist.

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht die zugunsten des Klägers sprechenden Umstände, insbesondere seine geringe Geschwindigkeit und die schlechte Sichtbarkeit der Ölspur gewürdigt. Es hat auch nicht übersehen, daß diese Spur sich im wesentlichen auf der für den Kläger linken Fahrbahnhälfte befand und sich am Unfallort nur infolge einer Ausbuchtung auf die Fahrbahn des Klägers erstreckte (BU S. 5). Das Berufungsurteil beruht daher nicht auf verfahrensrechtlichen Verstößen.

Die sachlichrechtliche Prüfung ergibt folgendes:
Der Kraftfahrer muß in gewissem Umfang auch Vorgänge außerhalb seiner eigenen Fahrbahn beobachten, vor allem, soweit sich aus ihnen eine Gefahr für ihn selbst oder umgekehrt aus seinem Verhalten eine Gefahr für andere ergeben kann; er muß auf verkehrsunsichere und unaufmerksame Personen wie Kinder, hochbetagte und gebrechliche Leute, Betrunkene bereits dann achten, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß sie ihm in die Fahrbahn geraten; er muß vermeiden, daß die Schnelligkeit und das Geräusch des Kraftfahrzeugs Tiere zum Scheuen bringt; er muß ungeachtet des Vertrauensgrundsatzes die Fahrweise eines Kraftfahrers beobachten, der sich auf der anderen Fahrbahnhälfte erkennbar so verhält, daß zu erwarten ist, er werde z. B. beim Überholen oder Wenden seine Fahrbahnhälfte überschreiten. Der Kraftfahrer muß daher - auf schmalen Straßen mehr als auf breiten - auch auf das achten, was auf der Gegenfahrbahn geschieht. Diese Verpflichtung geht allerdings regelmäßig nicht so weit, daß er mit angespannter Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Oberfläche der für ihn linken Fahrbahnhälfte achten muß. Dies kann aber erforderlich werden, wenn sich

dort ein gefährlicher Zustand zeigt, mit dessen Übergreifen auf die eigene Fahrbahnhälfte der Kraftfahrer rechnen muß, wie Überflutung durch Wasser oder Schlamm und Verschmutzung mit Öl, Ackerlehm oder anderen Stoffen. Ein solcher Zustand war durch die Ölspur geschaffen. Hätte der Kläger diese auf der für ihn linken Fahrbahnseite bemerkt, so wäre er verpflichtet gewesen, sie im Auge zu behalten, denn er hätte mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß auch auf seine Fahrbahn Öl gelangt sei; z. B. konnte das Fahrzeug, das das Öl verlor, beim Überholen auf die andere Fahrbahnhälfte gekommen sein. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Kläger hätte bei angespannter Aufmerksamkeit die Ölspur bemerken können, neben der er mehrere hundert Meter hergefahren sei, enthält eine tatsächliche Feststellung, die von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen ist und das Revisionsgericht bindet. Sie trägt das Ergebnis des Berufungsgerichts, der Kläger könne sich nicht auf unabwendbaren Zufall berufen (§ 7 Abs. 2 StVG), denn aus ihr folgt, daß mindestens ein besonders vorsichtiger Fahrer die Gefahr hätte erkennen und vermeiden können.

Zweifel lassen dagegen die Ausführungen aufkommen, mit denen das Berufungsgericht die Annahme eines Mitverschuldens des Klägers begründet. Sie lassen nicht eindeutig erkennen, inwieweit das Verhalten des Klägers als schuldhaft angesehen wird, insbesondere ob und warum ihm zum Vorwurf gemacht wird, daß er die Ölspur auf der für ihn linken Fahrbahnhälfte nicht erkannt hat. Zwar wird auf einer nicht allzu breiten Straße ein Fahrer unter normalen Umständen eine Ölspur, die sich zwar auf der anderen Fahrbahnhälfte befindet, aber über mehrere

hundert Meter hinzieht, bei einiger Aufmerksamkeit wahrnehmen müssen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war aber hier die Ölspur schwer erkennbar, weil sich an der Unfallstelle Blaubasaltplaster befand, das durch den Regen naß geworden war und dunkel aussah; auch waren im Jahre 1952 Ölspuren noch selten, so daß die Kraftfahrer wenig mit dem Auftreten dieser Gefahr rechneten (BU S. 9). Das Berufungsgericht hat nicht dargelegt, ob und aus welchen Erwägungen es dem Kläger gleichwohl zum Vorwurf gereicht, daß er die Ölspur auf der für ihn linken Fahrbahnhälfte nicht wahrgenommen hat. Diese Prüfung wäre erforderlich gewesen. Die Oberfläche der linken Fahrbahnhälfte mit angespannter Aufmerksamkeit zu beobachten, wäre der Kläger nur verpflichtet gewesen, wenn ihm dort irgendwelche gefahrdrohenden Umstände aufgefallen wären. Das Revisionsgericht muß daher von der Möglichkeit ausgehen, dem Kläger könne ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden, daß er die Ölspur auf der für ihn linken Fahrbahnhälfte nicht wahrgenommen hat. In diesem Falle würde voraussichtlich auch der Vorwurf entfallen, daß er das Übergreifen der Ölspur auf seine Fahrbahn schuldhaft nicht bemerkt habe. Es erheben sich die Fragen, ob er gleichwohl die Ölspur auf seiner Fahrbahn noch rechtzeitig hätte erkennen können und müssen, und wie hoch ein etwa verbleibendes Verschulden und die vom Kläger zu vertretende Betriebsgefahr des Kraftwagens zusammengenommen zu bewerten sind. Diese weitgehend auf tatsächlichem Gebiet liegenden Fragen darf das Revisionsgericht nicht entscheiden.

Das Berufungsurteil läßt sich daher nicht halten, auch nicht mit anderer Begründung, soweit es auf der Annahme eines Verschuldens des Klägers beruht. Es muß vielmehr aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, soweit die Leistungsansprüche - mit Ausnahme des Anspruchs auf eine Unkostenpauschale von 500 DM - und der allgemeine Feststellungsanspruch des Klägers abgewiesen sind.

2.) Ebenso muß der Revision des Klägers stattgegeben werden, soweit der Feststellungsanspruch abgewiesen ist, der den möglicherweise durch die Auflösung der Lebensversicherung des Klägers entstandenen Schaden betrifft (Klageantrag Ziff. 2 a). Der Erwägung des Berufungsgerichts, das dem Kläger zugesprochene Drittel seines Schadens hätte allenfalls zur Deckung des notwendigsten Lebensbedarfs ausgereicht, nicht aber noch für die Zahlung von Lebensversicherungsprämien (BU S. 11), kann der Boden entzogen sein, wenn dem Kläger mehr als $\frac{1}{3}$ seines Schadens zugesprochen werden sollte. Auch die weiteren Erwägungen des Berufungsurteils vermögen die Abweisung dieses Anspruchs nicht zu tragen: Wird die Feststellung der Verpflichtung begehrt, einen Schaden zu ersetzen, so ist das Feststellungsinteresse nicht erst dann zu bejahen, wenn die Entstehung des Schadens mit Sicherheit feststeht; es genügt vielmehr, wenn dies mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Fall ist. Die Voraussetzungen, unter denen eine Ersatzpflicht für einen von künftiger Entwicklung abhängigen Schaden festgestellt werden kann, können nicht höher sein als die für ein Grundurteil nach § 304 ZPO, durch das der Anspruch auf den Ersatz

eines bereits entstandenen Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird. Genügt für das Grundurteil die Wahrscheinlichkeit, daß sich ein zu ersetzender Schadensbetrag ergeben werde (Urteil des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1961 - III ZR 110/61 (S. 10) mit Nachweisen), so kann für das Feststellungsurteil, das künftigen oder noch nicht näher feststellbaren Schaden betrifft, nicht der Nachweis Voraussetzung sein, daß ein Schaden mit Gewißheit entstanden sei oder entstehen werde. Auch hier muß die Wahrscheinlichkeit genügen. Diese besteht, weil der Versicherungsnehmer bei der vorzeitigen Auflösung von Lebensversicherungsverträgen vielfach schlechter gestellt ist als bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung. Die Rückkaufswerte bleiben besonders in den ersten Jahren eines Versicherungsverhältnisses erheblich hinter den Leistungen des Versicherungsnehmers zurück. Wohl müssen die Prämien, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, auch einen Risikozuschlag und Verwaltungskosten decken. Das rechtfertigt aber den vom Berufungsgericht gezogenen (BU S. 11) Schluß, durch die Auflösung eines Versicherungsvertrages hätte der Kläger unter Umständen Ersparnisse erzielen können, schon deshalb nicht, weil die Prämien bei der Berechnung der Einkommensteuer als Sonderausgaben absetzbar sind (§ 10 EStG) und dadurch dem Versicherungsnehmer ein ins Gewicht fallender Vorteil entstehen kann. Im übrigen kann ein Vermögensnachteil bereits im Verlust der Sicherung liegen, die das Bestehen eines Lebensversicherungsvertrages bietet. Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß die

Begründung dürftig ist, auf die der Kläger den Feststellungsanspruch hinsichtlich des Versicherungsschadens stützt; immerhin läßt die eingereichte Bestätigung der Nordstern-Versicherung die Entstehung eines Schadens als naheliegend erscheinen. Die Haftung des beklagten Landes kann sich aus § 842 BGB ergeben, ohne daß etwa Verzug vorliegen müßte (BGB RGRK 11. Aufl. § 842 Anm. 4). Die Abweisung dieses Feststellungsanspruchs kann daher nicht gehalten werden.

3.) Zusammenfassend ist zu sagen: Hinsichtlich des Anspruchs auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 500 DM ist die Revision des Klägers durch Rücknahme erledigt. Hinsichtlich der übrigen Leistungsansprüche und der Feststellungsansprüche ist sie begründet.

Insoweit muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die Aufhebung muß auch die Kostenentscheidung des Berufungsurteils erfassen: auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens ist dem Berufungsgericht vorzubehalten, weil sich noch nicht übersehen läßt, ob und wie weit die Revision des Klägers letztlich zum Erfolge führt.

Für das weitere Verfahren ist noch darauf hinzuweisen, daß der Kläger sich die vom Berufungsgericht zutreffend als erheblich beurteilte Betriebsgefahr des Kraftwagens entgegenhalten lassen muß, woraus sich eine - im Revisionsrechtszug jedoch noch nicht bezifferbare - Minderung seiner Schadensersatzansprüche ergeben wird.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt